



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (ESEF)

Die WPK hat mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) zum Referentenentwurf zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (ESEF) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben. Die Wirtschaftsprüferkammer ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission unter der Nummer 025461722574-14 eingetragen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zu dem vorliegenden Referentenentwurf nehmen zu dürfen und würden es begrüßen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung fänden.

Angesichts des kurzen Kommentierungszeitrahmens von lediglich knapp 3 Wochen beschränken wir unsere nachfolgenden Ausführungen auf die wesentlichen Sachverhalte. Gegebenenfalls werden wir im Rahmen des späteren Gesetzgebungsverfahrens insbesondere zu Fragen der technischen Umsetzung weitere Anmerkungen nachreichen.

Zusammenfassung:

Die wesentlichen Forderungen der WPK für den weiteren Gesetzgebungsverlauf möchten wir gerne nachfolgend zusammenfassend darstellen:

- Die Umsetzung der Vorgaben der Transparenzrichtlinie sowie die Vorgaben der ESEF-Verordnung sollten vorrangig im WpHG erfolgen und nicht im HGB.
- Für das weitere Gesetzgebungsverfahren sollte konsequent zwischen einem Aufstellungsformat und einem Offenlegungsformat unterschieden werden. Die bestehenden und bewährten Prozesse zur Aufstellung und Prüfung der externen Rechnungslegung sollten insoweit unverändert bleiben.
- Die im Referentenentwurf vorgesehene Pflicht der Anwendung von ESEF als handelsrechtliches Aufstellungsformat für Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht und Konzernlagebericht für kapitalmarktorientierte Unternehmen sollte ersatzlos gestrichen werden.
- Für das Offenlegungsformat nach ESEF sollten entsprechende Regelungen zur Offenlegung und deren Prüfung geschaffen werden. Hierbei sollte eine Harmonisierung mit anderen EU-Mitgliedstaaten erzielt werden. Deutsche Insellösungen müssen vermieden werden.
- Wir bitten auch die genannten weiteren Aspekte in technischer, zeitlicher und finanzieller Hinsicht, sowie die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse der ESMA zu berücksichtigen.

Die WPK Forderungen im Einzelnen:

1. Allgemeine Hinweise zum Referentenentwurf

Nach Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2013/50/EU werden mit Wirkung vom 1. Januar 2020 alle **Jahresfinanzberichte** in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat erstellt, sofern die Europäische Aufsichtsbehörde (ESMA) eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt hat. Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 enthält technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung dieses elektronischen Berichtsformats (kurz „ESEF-VO“).

In den Erwägungsgründen der Richtlinie wird ausgeführt, dass das harmonisierte elektronische Format für die Berichterstattung für Emittenten, Anleger und zuständige Behörden von großem Nutzen wäre, da es die Berichterstattung vereinfachen sowie die Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit von Jahresfinanzberichten erleichtern würde (Tz. 26).

Der Begriff **Jahresfinanzbericht** ist im deutschen Recht im Wertpapierhandelsgesetz geregelt:

Nach § 114 Abs. 1 WpHG hat ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt, für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresfinanzbericht zu erstellen und spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wenn das Unternehmen nicht bereits nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet ist. Mit dieser Bezugnahme auf die handelsrechtlichen Offenlegungsvorschriften wird eine Doppelbelastung der betroffenen Kapitalmarktunternehmen vermieden. Der Jahresfinanzbericht umfasst nach § 114 Abs. 2 WpHG mindestens den Jahresabschluss, den Lagebericht, eine den Vorgaben von § 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5 HGB entsprechende Erklärung und eine Bescheinigung der WPK über die Eintragung des Abschlussprüfers bzw. eine entsprechende Befreiung. Bei MU, die verpflichtet sind, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, enthält nach § 117 WpHG der Jahresfinanzbericht auch den geprüften Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Konzernbilanzzeit.

Der Jahresfinanzbericht ist somit als eine **geschlossene Berichtseinheit** anzusehen und elektronisch folglich in seiner Gesamtheit bereitzustellen. Eine separate handelsrechtliche Offenlegung von Jahresabschluss und Konzernabschluss stünde ggf. nicht im Einklang mit den Anforderungen der ESEF-VO.

Das Handelsrecht indes enthält keine Vorschriften zum „Jahresfinanzbericht“.

Dennoch werden mit dem Referentenentwurf die handelsrechtlichen Aufstellungs- und Offenlegungsvorschriften für inländische Wertpapieremittenten in erheblichem Umfang verschärft. Im Referentenentwurf wird dies damit begründet, dass sich der Gesetzgeber für eine bürokratiearme Umsetzung entschieden hat und vorrangig an die rechnungslegungsbezogene Publizität des HGB angeknüpft. Damit soll eine Doppelbelastung vermieden werden, die auf der Annahme beruht,

dass die handelsrechtliche Publizität alle Bestandteile des Jahresfinanzberichts gleichsam „abdeckt“.

Die im Referentenentwurf dargestellten handelsrechtlichen Änderungen (insbesondere in §§ 264, 289, 315 HGB-E) stellen entgegen dem eigenen Anspruch des Entwurfs unseres Erachtens keine bürokratiearmen Anpassungen dar. Hierfür empfehlen wir vielmehr eine Anpassung der Vorschriften des WpHG in Kombination mit Anpassungen im Recht der Abschlussprüfung (siehe unter 3.). Damit wäre der unmittelbare Bezug zwischen Jahresfinanzbericht lt. Richtlinie 2013/50/EU / ESEF-VO und Jahresfinanzbericht lt. WpHG hergestellt. Die Ausnahmeregelung in § 114 Abs. 1 WpHG, wonach Unternehmen von den Pflichten zur Aufstellung eines Jahresfinanzberichts befreit werden, falls sie bereits nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet sind, wäre zwar aufzuheben; eine nennenswerte faktische Doppelbelastung der Unternehmen würde sich hieraus aber nach unserer Auffassung nicht ergeben.

2. Aufstellung nach Artikel 3 ESEF-VO

Der Referentenentwurf sieht in § 264 Abs. 2a HGB-E vor, dass die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 den **Jahresabschluss** sowie die Erklärung nach Absatz 2 Satz 3 nach Maßgabe des Artikels 3 ESEF-VO aufzustellen haben. Darüber hinaus haben die gesetzlichen Vertreter dem Jahresabschluss unter Angabe des Datums ihre Namen hinzuzufügen und das elektronische Dokument mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen zu versehen.

Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264 Absatz 2 Satz 3 haben zudem den **Lagebericht** sowie die Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 nach Maßgabe des Artikels 3 ESEF-VO **aufzustellen** (§ 289 Abs. 5 HGB-E).

Dies geht unseres Erachtens über eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie hinaus. Insbesondere ergeben sich aufgrund §§ 264 Abs. 2a, 289 Abs. 5 HGB-E erhebliche zusätzliche Anforderungen und damit ein erheblicher Mehraufwand an die gesetzlichen Vertreter der betroffenen Kapitalgesellschaften, da künftig nicht lediglich der Jahresfinanzbericht, sondern bereits der Abschluss und der Lagebericht nach Maßgabe des Artikels 3 der ESEF-VO aufzustellen und mit einer qualifizierten elektronischen Signaturen zu versehen sind.

Hierin sehen wir einen elementaren **Paradigmenwechsel** in den fundamentalen handelsrechtlichen Aufstellungsgrundsätzen. Die Gründe hierfür sind nicht nachvollziehbar, insbesondere ist dieser Ansatz unseres Erachtens nicht hilfreich für die Erreichung der in der Richtlinie genannten Ziele, insb. der Vereinfachung der Berichterstattung.

Nach dem Wortlaut des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2013/50/EU ist lediglich der Jahresfinanzbericht in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat zu erstellen. Zwar besteht der

Jahresfinanzbericht u.a. auch aus dem handelsrechtlichen Abschluss. Hätte der Europäische Gesetzgeber jedoch eine Aufstellung des Abschlusses nach Maßgabe der ESEF-Vorgaben intendiert, hätte er dies bereits bei der Formulierung eindeutig zum Ausdruck gebracht.

Im Referentenentwurf wird explizit dargestellt, dass alternativ zur Aufstellungsvorgabe auch eine handelsrechtliche Offenlegung in dem neuen Format denkbar wäre („**Offenlegungslösung**“). Zudem wird die Auffassung vertreten, dass eine Prüfung notwendig erscheint, „um nicht das Vertrauen der Abschlussadressaten in die Richtigkeit der Angaben und damit die Integrität der Kapitalmärkte zu schwächen“.

Die Wirtschaftsprüferkammer kann diese Auffassung nicht teilen und möchte betonen, dass das Vertrauen der Abschlussadressaten nicht dadurch geschwächt wird, dass die Einhaltung der ESEF-Vorgaben nicht bereits im Rahmen der **Aufstellung** des Jahresabschlusses und des Lageberichts geprüft wird. Wäre dem so, wäre das Vertrauen der Abschlussadressaten bereits in der Vergangenheit nachhaltig beeinträchtigt gewesen. Hierfür haben wir keine Anhaltspunkte. Insbesondere wäre das Vertrauen der Adressaten von Abschlüssen, die **nicht** nach Maßgabe der ESEF-VO aufgestellt wurden und weiterhin werden, demnach geschwächt. Auch hierfür haben wir keine Anhaltspunkte. Zu Recht wird im Referentenentwurf angeführt, dass das notwendige Vertrauen der Adressaten in die Richtigkeit der **offengelegten** Angaben im Jahresfinanzbericht durch eine eigenständige separate Prüfung im Rahmen der Offenlegung zu gewährleisten ist.

Nach unseren Informationen wird ESEF in **anderen EU-Mitgliedsstaaten als Offenlegungsformat** gesetzlich verankert und nicht – wie im vorliegenden Referentenentwurf – als Aufstellungsformat interpretiert. Vor diesem Hintergrund plädieren wir für eine abgestimmte Lösung. Unterschiedliche Implementierungen innerhalb der EU Mitgliedsstaaten bzw. eine deutsche Insellösung zum handelsrechtlichen Aufstellungsformat für offenzulegende Finanzinformationen stellen zusätzliche Kostenfaktoren für Konzerne mit Beteiligungen in anderen EU-Mitgliedstaaten dar und laufen den Harmonisierungsbestrebungen zuwider.

Auch vor dem Hintergrund der noch **laufenden Konsultation** der Kommission zur Ausgestaltung einer Prüfung der elektronischen Formatanforderungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich hieraus weiterer Anpassungsbedarf für EU-Richtlinien und damit für das nationale Gesetzgebungsverfahren ergeben.

Auch vor diesem Hintergrund erachten wir eine Verortung der Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie im WpHG (wie unter 1. dargestellt) behelfsweise im dritten Unterabschnitt des zweiten Abschnitts (Offenlegungsvorschriften) des HGB sachgerecht.

3. Auszeichnung nach Artikel 4 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 im Rahmen der Offenlegung (Offenlegungsformat)

Nach dem Referentenentwurf soll § 315 e Abs. 1 HGB-E dahingehend ergänzt werden, dass der Konzernabschluss eines Mutterunternehmens im Sinne von § 297 Absatz 2 Satz 4 nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 ESEF-VO **auszuzeichnen** ist.

Diese Auszeichnung (sog. *Tagging*) stellt unseres Erachtens eine anspruchsvolle und zeitintensive Tätigkeit auf Ebene des Inlandsemittenten dar, da die Pflicht zur Auszeichnung **alle** Zahlen in den primären Abschlussbestandteilen (Bilanz, Gesamtergebnis-, Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung) umfasst. Ab dem 1. Januar 2022 müssen darüber hinaus auch noch die Angaben im Anhang „blockweise“ ausgezeichnet werden. Einige Basisinformationen des Anhangs sind bereits ab dem 1. Januar 2020 auszuzeichnen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die in den Anhängen der Delegierten Verordnung enthaltene anzuwendende Taxonomie deutlich detaillierter als die bisherigen Ausweisregeln der IFRS sind und deshalb bei der Zuordnung Ermessensentscheidungen der gesetzlichen Vertreter erforderlich sind. Gegebenenfalls werden auch Erweiterungen erforderlich, wenn die Taxonomie bestimmte Datenfelder nicht vorsieht oder abweichende Postenbezeichnungen vorsieht. Diese Ermessensentscheidungen wären im Rahmen einer gesonderten Prüfung des Tagging vom Abschlussprüfer zu prüfen.

Fraglich ist zudem, ob das sog. *Tagging* im Rahmen der Abschlussprüfung zu prüfen ist.

Die ESEF-VO enthält keine Ausführungen zur Prüfung der Einhaltung der ESEF-Vorgaben.

Allerdings sieht die **DG FISMA** der EU-Kommission gemäß ihres *“Q&A on the RTS on European Single Electronic Format (ESEF)”* in Frage 7 die **Notwendigkeit einer Prüfung** (*“Considering that the ESEF Regulation is a binding legal instrument, the Commission services are of the view that the **provisions included therein shall be considered as “statutory requirements”** within the meaning of Article 28(2)(c)(ii) of the Audit Directive.”*).

Vor diesem Hintergrund stimmen wir der im Referentenentwurf vertretenen Auffassung nicht zu, wonach „Anpassungen im Recht der Abschlussprüfung nicht erforderlich erscheinen“.

Nach unserer Einschätzung ist eine Anpassung, zumindest aber eine Klarstellung, hinsichtlich der diesbezüglichen Prüfungspflicht erforderlich. Der zusätzliche personelle und zeitliche Aufwand im Rahmen der Abschlussprüfung dürfte nicht unerheblich sein, da sich die Einhaltung der ESEF-Vorgaben (insb. Artikel 3, 4 und 6 der ESEF-VO) auf zahlreiche Phasen des Prüfungsprozesses auswirkt (Prüfungsplanung, Risikoeinschätzung, Festlegung der Wesentlichkeit, Dokumentation etc.). Wir gehen daher davon aus, dass dies erhebliche Anpassungen an den Prüfungstools der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie einen eigenständigen Prüfungsansatz erforderlich machen wird. Für eine Erweiterung wären ein eigener Auftrag und eine eigenes Urteil innerhalb des Bestätigungsvermerks erforderlich. Wir sprechen uns an dieser Stelle für eine gesonderte Prüfungsvorschrift aus, entweder als gesonderte Prüfung im Rahmen der Offenlegung oder als gesetzliche Erweiterung der Abschlussprüfung in § 317 HGB.

Eine Klarstellung der Prüfungspflichten ist insbesondere mit Blick auf das Tagging erforderlich. Falls das Tagging im Rahmen der Abschlussprüfung inhaltlich zu prüfen ist, würde dies eine erhebliche Erweiterung der Abschlussprüfung darstellen, über deren Ergebnis innerhalb des Bestätigungsvermerks in einem gesonderten Abschnitt zu berichten wäre.

4. Kosten-Nutzen-Analyse überprüfen

Wie bereits unter 1. ausgeführt sind mit Wirkung vom 1. Januar 2020 alle **Jahresfinanzberichte** in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat zu erstellen, sofern die ESMA eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt hat.

Im Referentenentwurf wird der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ermittelt. Grundlage hierfür ist die Kosten-Nutzen-Analyse, die die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) im Jahr 2016 durchgeführt hat. Nach unserem Kenntnisstand wurden die hier ermittelten **Kosten** ausschließlich auf der Basis einer technischen Erstellung **im Kontext der Offenlegung ermittelt**, d.h. ESEF als Offenlegungs- und nicht als Aufstellungsformat. Nach den uns vorliegenden Informationen erfordert die technische Erstellung der iXBRL-Auszeichnung durch externe Dienstleister im Rahmen der handelsrechtlichen Aufstellung, im Vergleich zu einer technischen Erstellung im Rahmen der handelsrechtlichen Offenlegung, jedoch gänzlich andere Qualitäts- und Prozessanforderungen. Sofern ESEF als Aufstellungsformat umgesetzt werden sollte, ist daher von **deutlich höheren Kosten** auszugehen.

Hinsichtlich des **zusätzlichen Aufwands für die Abschlussprüfung** wird im Referentenentwurf ausgeführt, dass dieser nicht „näher beziffert werden“ kann. Wie unter 3. ausgeführt, gehen wir von einem erheblichen Zusatzaufwand aus und empfehlen, diesen bei der Kosten-Nutzen-Analyse ebenfalls zu ermitteln und darzustellen.

Hinsichtlich des erwarteten **Nutzens** finden sich in der Begründung des Referentenentwurfs keine quantitativen oder qualitativen Ausführungen, die über die Ausführungen des Erwägungsgrunds Nr. 26 (s.o.) hinausgehen.

Angesichts des eindeutigen Wortlauts des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2013/50/EU, in dem explizit die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse als Voraussetzung für die Erstellung eines Jahresfinanzberichtes in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat genannt wird, **empfehlen wir eine Validierung der Kosten und des Nutzens.**

5. Behandlung ausländischer Inlandsemittenten

Der Gesetzgeber regelt im WpHG die Jahresfinanzberichterstattung von Inlandsemittenten, die nicht bereits nach HGB zur Offenlegung verpflichtet sind. Das betrifft vor allem die Inlandsemittenten mit Sitz im (inner- und außereuropäischen) Ausland, somit auch von Unternehmen aus Drittstaaten wie z.B. den USA, der Volksrepublik China (und ggf. zukünftig dem Vereinigten Königreich). Denn gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 WpHG hat jedes Unternehmen, das als Inlandsemittent

Wertpapiere begibt, für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresfinanzbericht der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, „wenn es nicht nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung [!] der in [§ 114] Absatz 2 [WpHG] genannten Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet ist.“

Für Unternehmen innerhalb der EU oder des EWR hat der Finanzbericht u.a. einen nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht (§ 114 Abs. 2 Nr. 1 lit. a und Nr. 2 lit. a WpHG) zu beinhalten, und für Inlandsemittenten aus einem Drittstaat einen nach den Vorgaben des HGB aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht (§ 114 Abs. (2) Nr. 1 lit. b und Nr. 2 lit. b WpHG).

In der Praxis stellen Inlandsemittenten aus Drittstaaten jedoch keine Abschlüsse und Lageberichte nach den Vorgaben des HGB auf und lassen diese auch nicht nach den Vorschriften des HGB prüfen. Vielmehr kann die BaFin ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt, von den Anforderungen des § 114 WpHG ausnehmen, soweit dieses **gleichwertigen Regeln des Drittstaates** unterliegt oder sich solchen Regeln unterwirft (§ 118 Abs. 4 WpHG). Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit ist maßgeblich, ob ein dem HGB-Abschluss gleichwertiger Jahresabschluss und eine der HGB-Prüfung gleichwertige Abschlussprüfung gegeben sind.

Ausländische Unternehmen, die Abschlüsse nach internationalen Rechnungslegungsstandards (bspw. IFRS oder US-GAAP) aufstellen und nach internationalen Prüfungsstandards (bspw. ISA oder US-PCAOB-Standards) prüfen lassen, erhalten üblicherweise eine solche Ausnahme, wenn zudem der Abschlussprüfer bei der Wirtschaftsprüferkammer registriert ist. Ob nach dem im Ref-E vorgesehenen Ansatz die bisherige Praxis aufrechterhalten werden kann, ist äußerst fraglich. Denn aus Drittstaaten ist eine wie im Ref-E vorgeschlagene Aufstellungslösung für die elektronische Publizität nicht bekannt. So haben bspw. die USA das Konzept der Offenlegung.

Bei der im Ref-E vorgeschlagenen Aufstellungslösung und ihrer Verankerung im HGB wären folglich die Bedingungen des § 114 Abs. 2 WpHG zwingend zu erfüllen und die Möglichkeit der BaFin gem. § 118 Abs. 4 WpHG würde nicht mehr greifen, d.h. Emittenten aus Drittstaaten müssten einen gesonderten Abschluss nach den HGB-Vorschriften aufstellen und prüfen lassen. Eine denkbare Alternativlösung, nach der Unternehmen aus Drittstaaten bei weiterbestehender Anerkennung der nach jeweiligem nationalem Recht aufgestellten und geprüften Abschlüsse verpflichtet würden, die elektronische Formatierung gesondert prüfen zu lassen, würde zu einer Ungleichbehandlung der Inlandsemittenten aus Drittstaaten (Offenlegungsprinzip) gegenüber den inländischen Unternehmen (Aufstellungsprinzip) führen.

Bei einer generellen und hier präferierten Offenlegungslösung und deren Verankerung im WpHG dagegen, wären inländische und (inner- und außereuropäische) Unternehmen dagegen lediglich zu verpflichten, ihre bereits aufgestellten und geprüften Abschlüsse in das geforderte elektronische Format zu bringen und das entsprechende Tagging (gesondert) prüfen zu lassen.

6. Weitere Aspekte in technischer, zeitlicher und finanzieller Hinsicht

Die ESEF-VO ist bereits auf Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen, anzuwenden. Wir weisen darauf hin, dass die technischen Voraussetzungen sowohl in den betroffenen Unternehmen als auch bei den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften innerhalb **kurzer Zeit** geschaffen werden müssen (siehe auch 3.). Ob alle Vorgaben des Referentenentwurfs innerhalb der verbleibenden Zeit vollumfänglich erfüllt werden können, erscheint uns fraglich.

Hinsichtlich der elektronischen Dokumente, die mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** zu versehen sind, könnten sich Anwendungsprobleme ergeben, falls die gesetzlichen Vertreter nicht in Deutschland ansässig sind und technisch nicht imstande sind, elektronisch zu signieren. In diesem Zusammenhang lässt der Referentenentwurf zudem offen, welche Dokumente bei einer elektronischen Aufstellung (XHTML-Dokumente oder ESEF-Reporting Package) mit qualifizierten elektronischen Signaturen zu versehen sind bzw. welche Prozesse und Abläufe erfüllt werden müssen, um die notwendige Rechtssicherheit für elektronische Abschlüsse zu gewährleisten.

Wir würden es begrüßen, wenn unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Verfahrens Berücksichtigung finden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen im Wesentlichen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
